

II- 4084 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. APR. 1975

No. 151/A

A N T R A G

der Abgeordneten Ing. Helbich, Zingler
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitäts-
förderungsgesetz 1969 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem das Bundesgesetz
vom 12. Dezember 1969 über die Förderung von Elektrizitäts-
versorgungsunternehmen (Elektrizitätsförderungsgesetz
1969, EFG 1969) geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969 über die För-
derung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Elek-
trizitätsförderungsgesetz 1969, EFG 1969), BGBl.Nr.19/1970,
wird wie folgt geändert:

Im Artikel I werden nach § 7 folgende neue §§ 8 bis 10
angefügt:

"§ 8. Unternehmen der im § 1 Abs. 1 genannten Art,
welche von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 keinen Gebrauch
machen und deren Ausbauleistung insgesamt 5.000 kW nicht
übersteigt, können hinsichtlich ihrer Stromerzeugungsan-

lagen von den Bestimmungen der §§ 9 und 10 Gebrauch machen. Voraussetzung ist, daß es sich bei den Stromerzeugungsanlagen um Wasserkraftanlagen handelt, die nach dem 31.12.1974 in Betrieb genommen wurden, daß die Stromerzeugung den ausschließlichen Betriebsgegenstand darstellt und daß mit dem Bau der Wasserkraftanlagen vor dem 1.1.1980 begonnen wird.

§ 9. (1) Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) die auf den Gewinn aus den Stromerzeugungsanlagen entfällt, ermäßigt sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von 5 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(2) Die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge, die auf die Stromerzeugungsanlagen entfallen, ermäßigen sich ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von 5 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(3) Für die Bauzeit sind Vermögensteuer und Erbschaftsteueräquivalent nicht zu entrichten und einheitliche Gewerbesteuermeßbeträge nicht festzusetzen.

§ 10. Die steuerlichen Begünstigungen nach § 9 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Gewinn aufgrund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird."

A r t i k e l I I

Dieses Bundesgesetz ist bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1975, für die Vermögensteuer und das Erbschaftsteueräquivalent ab 1.1.1975 anzuwenden.

- 3 -

A r t i k e l l I I I

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

B E G R Ü N D U N G

=====

Die neuen Verhältnisse auf dem Energiemarkt und die hohe Auslandsabhängigkeit Österreichs von Energieimporten sind Anlaß, alle wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Nutzung einheimischer Energiequellen und zur Verwertung der Primärenergie in größtmöglichem Umfang zu fördern. Da für die öffentliche Elektrizitätsversorgung durch Landesgesellschaften und die Verbundgruppe der Ausbau von Kleinwasserkraftanlagen nicht in Betracht kommt, diese jedoch nach wie vor von Interesse sind und es noch eine Anzahl von Möglichkeiten in Österreich gibt, dieses Potential zu nutzen, sollen die wirtschaftlichen Kleinwasserkraftanlagen in besonderer Weise gefördert werden. Um die Kleinwasserkraftanlagen gegen die Großwasserkraftanlagen abzugrenzen, wird die installierte Leistung für Kleinwasserkraftanlagen mit 5.000 kW festgesetzt.

Durch die Förderung des Ausbaues von Kleinwasserkraftanlagen wird ein Anreiz für Investitionen geboten, wodurch auch ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung erbracht wird.